

**5. Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Erhebung von
Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
vom 26.10.2016**

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2015 (GV NRW, S. 208)
- §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)
- den Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABL. NRW S. 43)

in den jeweils zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschulen erhebt die Gemeinde Wadersloh einen gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) in der jeweils geltenden Fassung analog.

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Einkommensgrenze	1. Kind	Geschwisterkinder
bis 20.000 €	15 €	7,50 €
bis 25.000 €	30 €	15,00 €
bis 37.000 €	45 €	22,50 €
bis 49.000 €	72 €	36,00 €
bis 61.000 €	100 €	50,00 €
bis 73.000 €	130 €	65,00 €
bis 85.000 €	150 €	75,00 €
über 85.000 €	170 €	85,00 €

§ 2

§ 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Für Eltern, deren Kinder verschiedene Betreuungsangebote besuchen oder jeweils ein Kind im Kindergarten und in einem Betreuungsangebot der Gemeinde haben, wird der jeweils höchste Betrag festgesetzt.

Für das zweite Kind wird vom Elternbeitrag bei der Gemeinde Wadersloh eine Ermäßigung von 50 % und für das dritte Kind eine Ermäßigung von 75 % gewährt. Ab dem vierten Kind wird kein Beitrag erhoben.

§ 3

§ 3 Abs. 10 wird neu eingefügt:

Für die Betreuung in den Ferien beträgt der pauschale Elternbeitrag pro Kind 30,00 € wöchentlich.

Diese neue Regelung gilt für die OGS-Kinder, Kinder der flexiblen Betreuung und für Kinder, die keine Betreuung besuchen.

Der Elternbeitrag wird nach vorheriger schriftlicher Anmeldung vor Beginn der Ferien erhoben. Bei späterer Nichtteilnahme besteht trotzdem die Zahlungspflicht.

§ 4

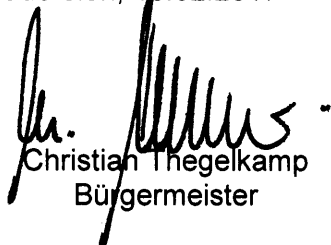
§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

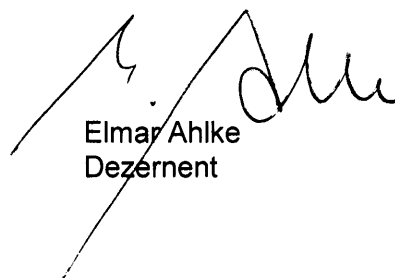
Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, gilt für das zweite Kind der Geschwisterbeitrag mit einer 50%igen Ermäßigung und für das dritte Kind der Geschwisterbeitrag mit einer 75%igen Ermäßigung. Ab dem vierten Kind wird kein Beitrag erhoben.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Wadersloh, 16.02.2017


Christian Thegelkamp
Bürgermeister


Elmar Ahlke
Dezernent